



## **Satzung Werbegemeinschaft Borghorst e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Werbegemeinschaft Borghorst führt den Namen Werbegemeinschaft Borghorst e.V. Steinfurt-Borghorst.
2. Der Sitz der Werbegemeinschaft ist Steinfurt- Borghorst.
3. Die Werbegemeinschaft ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Zweck der Werbegemeinschaft**

1. Die Zielvorstellung der Werbegemeinschaft ist, die Interessen der Gewerbetreibenden ( Handel, Handwerk und Gewerbe) nicht nur werblich zu vertreten, sondern sich in allen anstehenden Problemen eine Meinung zu bilden und diese sowohl gegenüber der Allgemeinheit, wie auch zur Stadt Steinfurt zu vertreten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Werbegemeinschaft ist politisch neutral. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die selbständig im Stadtteil Borghorst im Handel, Handwerk und Gewerbe tätig sind, bzw. ein Filialunternehmen betreiben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

### **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod der natürlichen Person oder durch Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - b) Durch Kündigung
  - c) Durch Ausschluss
2. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erfolgen. Sie ist rechtzeitig, wenn sie bis zum 30.09. schriftlich beim Vorstand des Vereins eingeht.
3. Vereinsmitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen haben. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vereinsvorstandes. Gegen den Ausschluss ist der Rekurs an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmen endgültig.

### **§ 5 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 15,- monatlich, d. s. € 180,- jährlich. Die Beiträge sind ausschließlich für Zwecke der Werbegemeinschaft zu verwenden, u.a. das Image des Borghorster Handels, Handwerks und Gewerbes auch über Borghorst hinaus zu pflegen.

### **§ 6 Organe**

Die Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

Der Vorstand besteht aus:

1. drei geschäftsführenden Mitgliedern
2. einem Kassierer
3. einem Schriftführer
4. acht gewählten Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

## **§ 8**

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

## **§ 9**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen, und dessen Anregungen aufzunehmen.

## **§ 10**

1. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
3. Vorstandssitzungen können von einem der in § 8 dieser Satzung bezeichneten Vorstandsmitglieder einberufen werden.
4. Die Einladungen sollten schriftlich erfolgen, fernmündliche Einladung soll jedoch genügen.

## **§ 11**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März des Jahres einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) auf Grund eines Vorstandsbeschlusses,
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder

## **§ 12**

Die Mitgliederversammlung kann von einem der in § 8 dieser Satzung bezeichneten Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Einberufung soll mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung bekanntgemacht worden sein.

## **§ 13**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein unter § 8 dieser Satzung bezeichnetes Vorstandsmitglied.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über.

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderungen
4. Auflösung des Vereins

#### **§ 14**

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder.

#### **§ 15**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, soweit nicht etwas anderes in diesem Statut vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Eine Stimmmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.
  - a) bei Satzungsänderungen
  - b) bei Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes
  - c) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins  
Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

#### **§ 16**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von mindestens einem der in § 8 bezeichneten Vorstandsmitglieder sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von mindestens einem der in § 8 bezeichneten Vorstandsmitglieder sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **§ 17 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen, soweit sie nicht den Vereinsmitgliedern schriftlich zugehen, in den Westfälischen Nachrichten.

#### **§ 18 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1978

#### **§ 19 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für das laufende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen.

Steinfurt-Borghorst, den 30. November 2010

gez. Günther Willbrand (Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes)

gez. Ullrich Fritzsch (Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes)

gez. Peter Slieper (Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes)

gez. Nina Ebel (als Schriftführer)

gez. Martina Klier (als Kassierer)